

<b>Bund-Länder-Investitionspakt Energetische Modernisierung sozialer Infrastruktur</b>	
<b>häufig gestellte Fragen</b>	
<b>Anbauten, Erweiterungen</b>	<p>Bei Anbauten und Erweiterungen wird wie folgt verfahren:</p> <p>Fallbeispiel: Das zu sanierende Gebäude wird modernisiert und erhält einen Anbau.</p> <p>Das Gebäude einschließlich des Anbaus hält die Anforderungen nach EnEV 2007 oder besser ein.</p> <p>Nur diejenigen Teile, die den Altbau betreffen, sind förderfähig.</p> <p>Der Anbau ist nicht förderfähig.</p>
<b>Antragsfrist</b>	<p>Die Antragsfrist zum 30.6.2009 wird zunächst nicht verlängert.</p> <p>Die Anträge sollten fristgerecht eingereicht werden, auch wenn noch nicht alle erforderlichen Antragsunterlagen vorgelegt werden können.</p> <p>Nur dann, wenn sich nach Ablauf der Frist erweisen sollte, dass die insgesamt bereitgestellten Programmmittel nicht bereits durch bewilligungsfähige und ggf. durch weitere, noch nicht bewilligungsfähige Anträge belegt sind, wird ein zweites Antragsfenster geöffnet.</p>
<b>Beginn, vorzeitiger</b>	<p>Wenn die Arbeiten unbedingt begonnen werden müssen, zum Beispiel wenn die Modernisierung einer Schule nur in den Sommerferien stattfinden kann, kann auf Antrag und Begründung ein vorzeitiger Beginn eingeräumt werden.</p>
<b>Denkmalgeschützte Gebäude</b>	<p>Es gibt keine Ausnahmen für denkmalgeschützte Gebäude hinsichtlich der Anforderungen.</p>
<b>Einsparung, Nachweis</b>	<p>Die EnEV-Neubauwerte gelten für das gesamte Gebäude; es reicht nicht aus, wenn einzelne Bauteile zum Beispiel die Anforderungen für wesentliche Änderungen nach EnEV erfüllen.</p> <p>Das Gesamtobjekt muss berechnet werden, es genügt nicht, einzelne Bauteile zu berechnen.</p>
<b>EnEV, Nachrüstpflichten</b>	<p>Die Maßnahme „Dämmung der Rohrleitungen und Armaturen“ als Nachrüstpflicht nach § 9 EnEV ist nicht förderfähig.</p>
<b>Finanzierung des kommunalen Eigenanteils durch Dritte</b>	<p>Der erforderliche Anteil der Kommune an der Finanzierung kann durch Dritte erbracht werden, wenn</p> <p>a. sich die Kommune in einer besonders schwierigen</p>

<b>Bund-Länder-Investitions пакт</b> <b>Energetische Modernisierung sozialer Infrastruktur</b>  <b>häufig gestellte Fragen</b>	
	<p>Haushaltslage befindet</p> <p>b. es Anhaltspunkte gibt, dass die Investition sonst unterbleiben würde.</p> <p>Die Kommune muss aber auf jeden Fall mindestens 10% der förderfähigen Kosten selbst tragen.</p>
<b>Förderfähige Gebäude</b>	<p><b>Förderfähig sind</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schulen</li><li>• Kindergärten</li><li>• Kindertagesstätten</li><li>• Gemeinschaftshäuser</li><li>• Bürgerhäuser</li><li>• Mehrzweckhallen</li><li>• Stadthallen</li><li>• Jugendzentren</li><li>• Altentreffs</li><li>• Hallenbäder</li><li>• Sportgebäude</li><li>• Feuerwehrgebäude</li><li>• Museen</li><li>• sonstige Kultureinrichtungen.</li></ul> <p><b>Nicht förderfähig sind</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Verwaltungsgebäude</li><li>• Bauhöfe</li><li>• Wohnhäuser</li><li>• Altenwohnheime</li><li>• Pflegeheime.</li></ul> <p>Bei Mischnutzung muss die soziale Nutzung überwiegen (mehr als 50 % der Nutzfläche).</p> <p>Das Gebäude muss als ganzes die Auflagen nach Nr. 7.4 der Richtlinien erfüllen.</p> <p>Förderfähig sind nur die anteiligen Kosten der sozialen Infrastruktur (gemessen an dem Anteil der Nutzfläche).</p> <p>Beispiele:</p> <p>Begegnungsstätte mit 2 Verwaltungsräumen: Hier überwiegt sicher die soziale Nutzung. Das Gebäude ist</p>

<b>Bund-Länder-Investitions пакт</b> <b>Energetische Modernisierung sozialer Infrastruktur</b>  <b>häufig gestellte Fragen</b>	
	<p>somit förderfähig. Die Kosten für die anteilige Nutzfläche der Verwaltungsräume werden von den förderfähigen Kosten abgezogen.</p> <p>Rathaus mit Begegnungsraum: Dieses Gebäude ist nicht förderfähig, da der Verwaltungsteil überwiegt.</p>
<b>Förderfähige Kosten</b>	<p>Die Mehrwertsteuer ist förderfähig, wenn die Gemeinde bei dem Vorhaben nicht vorsteuerabzugsfähig ist. Das dürfte die Regel sein.</p>
<b>Förderquote</b>	<p>Die für die Mittel 2009 grundsätzlich vom Bund eingeräumte Möglichkeit (Nr. 8.5 der Richtlinien), die Investitionen auch bis zu 90 % zu fördern, wird vom Land Hessen nicht umgesetzt.</p>
<b>Gebäude im Eigentum Dritter</b>	<p>Die Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur, die sich im Eigentum privater, kirchlicher oder gemeinnütziger Träger befinden, ist grundsätzlich förderfähig.</p> <p>Die Kommune kann die Fördermittel zusammen mit ihren Eigenmitteln an den jeweiligen Eigentümer weiterreichen, wenn dieser die Maßnahme durchführt.</p> <p>Der Eigentümer muss sich verpflichten, die Förderbestimmungen einzuhalten.</p> <p>Wird ein Mietvertrag zwischen Kommune und Eigentümer über die Nutzung des Gebäudes als soziale Infrastruktur geschlossen, so beträgt die Mindest-Vertragsfrist 15 Jahre.</p>
<b>Kumulation mit anderen Förderprogrammen</b>	<p>Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen wie zum Beispiel den Sonderinvestitionsmitteln, ist in der Regel nicht möglich.</p> <p>Es ist aber eine Teilung der Maßnahmen möglich, wenn zum Beispiel die zugewiesenen Sonderinvestitionsmittel nicht ausreichen. Es muss sich aber um abgeschlossene und trennbare Maßnahmen bzw. Gewerke handeln.</p> <p>Eine Ausnahme bilden die KfW-Kreditprogramme.</p>
<b>Primär- und Endenergiebedarf sowie des CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Berechnung der Verringerung</b>	<p>Diese Berechnungen knüpfen an den von einem Sachverständigen zu erbringenden rechnerischen Nachweis der energetischen Zielerreichung nach EnEV in Verbindung mit der DIN V 18599 an und sind ebenfalls von einem Sachverständigen zu erbringen. Überschlägige Berechnungen</p>

<b>Bund-Länder-Investitionspakt Energetische Modernisierung sozialer Infrastruktur</b>	
<b>häufig gestellte Fragen</b>	
	reichen nicht aus.
<b>Sachverständiger</b>	<p>Nach § 21 EnEV gehört folgender Personenkreis zu den Sachverständigen, die Energieausweise für bestehende Nichtwohngebäude (darum handelt sich hier) ausstellen können:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau, Elektrotechnik oder einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem der genannten Gebiete, wenn sie während des Studiums einen Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens oder nach einem Studium ohne einen solchen Schwerpunkt eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in wesentlichen bau- und anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus haben.</li><li>• Öffentlich bestellte vereidigte Sachverständige für ein Sachgebiet im Bereich des energiesparenden Bauen oder in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus</li><li>• Nachweisberechtigte für den Wärmeschutz nach Nachweisberechtigtenverordnung des Landes Hessen.</li></ul>
<b>Umfassende Modernisierung und Teilmodernisierungen</b>	<p>Die Gebäude sind u.a. förderfähig, wenn sie vor 1990 errichtet worden sind und bisher keine umfassende Modernisierung erfolgt ist. Wenn von einem Bauteil nur ein Teil modernisiert worden ist, zum Beispiel wenn einige Fenster ausgetauscht wurden, dann ist dies keine umfassende Modernisierung. Das Gebäude ist also förderfähig.</p> <p>Wenn solche Teilmodernisierungen stattgefunden haben (zum Beispiel der Austausch einiger Fenster), dann müssen diese Bauteile nicht nochmals modernisiert werden.</p>
<b>Wärmepumpe</b>	<p>Wärmepumpen sind in der Anlage 2 nicht unter den Anlagen aufgeführt. Gleichwohl ist ihr Einsatz grundsätzlich förderfähig. Da Wärmepumpen nach dem Marktanzreizprogramm förderfähig sind, können sie nur gefördert werden, wenn sie dort nicht förderfähig sind. Voraussetzung für die Förderung ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,7 für Sole/Wasser-</p>

<b>Bund-Länder-Investitionspakt Energetische Modernisierung sozialer Infrastruktur</b>	
<b>häufig gestellte Fragen</b>	
	<p>und Wasser/Wasser-Wärmepumpen bzw. 1,2 für gasmotorisch betriebene Wärmepumpen. Luft/Wasser-Wärmepumpen werden nicht gefördert, da sie im Gebäudebestand keine primärenergetisch vertretbare Jahresarbeitszahl erreichen.</p> <p>Der Einsatz von Wärmepumpen in bestehenden Gebäuden ist generell nicht zu empfehlen, da sie die Vorlauftemperaturen der bestehenden Wärmeverteilnetze nicht erreichen und ein Beistellkonzept mit Wärmepumpe weder energetisch noch ökonomisch Sinn macht).</p> <p>Ggf. richten sich die anzuerkennenden Kosten nach dem Einzelfall.</p>